



Schnelles Internet im Landkreis Bautzen bald verfügbar Offizielle Übergabe des Fördermittelbescheides und Unterzeichnung der Kooperationsverträge für den Netzausbau im Landkreis Bautzen

Der Landkreis Bautzen bekommt bis Mitte 2013 flächendeckend schnelles Internet.

Umweltminister Frank Kupfer übergab dem Landkreis am 18. Juli 2011 einen gebündelten Zuwendungsbescheid für die Breitbandinternet-Erschließung von 62 Gemeinden mit 336 bisher unterversorgten Ortsteilen im ländlichen Raum.

Küstenschutz (GAK) zur Verfügung. Im Anschluss an die Fördermittelübergabe unterzeichnete Landrat Michael Harig die Verträge mit der Deutschen Telekom, vertreten durch den Geschäftsführer Technik der Telekom Deutschland GmbH, Dr. Bruno Jacobfeuerborn und dem Anbieter Doergi.Net, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Steffen Allstädt.



Bereits am 30.09.2010 beschloss der Kreistag Bautzen die Umsetzung des Projektes und gab damit grünes Licht für die Ausschreibung. Mit Kreistagsbeschluss vom 07.04.2011 wurden 335 Lose an die Deutsche Telekom und 1 Los an Doergi.Net vergeben. Der Landkreis Bautzen beteiligt sich an der Finanzierung mit 1,5 Mio. Euro.

Für die 90-prozentige Förderung stellt der Freistaat Sachsen insgesamt 12,2 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) sowie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetanschlüssen ist, insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten, ein wesentlicher Standortfaktor.

Dies wirkt positiv auf die Ansiedlung und den Erhalt von Unternehmen sowie die Attraktivität des ländlichen Raumes.

„Schnelle Internetverbindungen machen unseren Landkreis noch attraktiver. Attraktiver für Traditionsunternehmen, Investoren und für die Menschen, die hier leben und arbeiten.“ sagte Landrat Michael Harig.

Hintergrund:

Seit Oktober 2009 arbeitet der Landkreis Bautzen daran, die Breitbandinternetversorgung landkreisweit zu befördern. In der ersten Phase stand eine umfangreiche Bedarfsanalyse im Mittelpunkt, die neben der Befragung der Städte und Gemeinden auch eine Online-Befragung zum Inhalt hatte. Die so entstandene Karte der Unterversorgung bildete den Ausgangspunkt für zahlreiche Abstimmungen und Untersuchungen zur Umsetzung, Finanzierung und Versorgung. Mit dem nun beginnenden Ausbau können in den kommenden zwei Jahren 57.800 private Haushalte, 10.780 gewerbliche Abnehmer, 320 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 770 öffentliche Einrichtungen des Landkreises per Breitband ins Internet gelangen. Auch das qualitative Ergebnis spricht für sich: drei Viertel der potentiellen Nutzer werden künftig mit einem DSL-Festnetz versorgt, weitere 12.500 Nutzer über eine qualitativ hochwertige Mobilfunklösung (LTE).

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

Der Juli geht zu Ende. Das Jahr hat seine Mitte überschritten. Die Tage werden kürzer. Der August steht noch bevor. Anschließend hoffen wir auf einen schönen Herbst, nachdem das Sommerwetter, zumindest bis jetzt, reichlich durchwachsen war.

Ferienzeit. Der Berufsverkehr wirkt entspannter. Gespräche in den Kantinen der Betriebe und Verwaltungen zeigen - die Belegschaften sind in Lager geteilt. Die Einen haben ihn hinter sich,- die Anderen können sich auf den Urlaub noch freuen. Erinnerungen und Hoffnung. Auch der Politikbetrieb macht Sommerpause. Die Medien zitieren notgedrungen die, die mehr oder weniger zufällig vor Mikrofone und/oder Kameras laufen. Sommertheater,- nicht nur auf der Bautzener Ortenburg. Europa und die Welt sind grenzenlos. Für Reisende ist das ein Vorteil,- freilich. Doch auch Probleme machen vor Grenzen nicht mehr halt.

Die USA kämpfen um ihre Zahlungsfähigkeit und können diese nur mit neuen Schulden erreichen. Die Stabilität des EURO ist in Gefahr. Die Sache als solche und die Berichterstattung darüber sind ernst. Daraus besteht kein Stoff für Theater in sommerlichen Zeiten.

Wie konnte es dazu kommen? Wo liegen die Problem und wie ist diesen beizukommen?

Schuldige werden ausgemacht. Die Griechen, und insgesamt die Südeuropäer leisten sich zuviel und tun dafür zu wenig. Auch die Kanzlerin und die Regierung müssten doch entschiedener handeln! Garantien und Bürgschaften ja, aber wehe, wenn sie eingelöst werden. Natürlich muss gespart werden, aber um Himmels Willen nicht bei mir.

(weiter auf Seite 2)

DEINE ZUKUNFT BEGINNT JETZT

Studiengang „Bachelor of Arts“/
Public Management /
Öffentliche Wirtschaft

mehr auf Seite 12

LERNEN IN DER URLAUBSZEIT

Das August-Angebot der
Kreisvolkshochschule begleitet
Sie durch den Sommer

mehr auf Seite 18

IM ÜBERBLICK

Landkreisverwaltung veröffentlicht
Jahresbericht 2010

mehr auf Seite 12



„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

ebenfalls unstrittig. Es ist gut möglich, dass dabei an der einen oder anderen Stelle zu viel des Guten geregelt wird. Und es ist auch denkbar, dass im Zusammenhang mit für verbindlich erklärten Mindeststandards zu wenig beachtet wird, dass die Völker verschiedene Mentalitäten und kulturelle Fundamente haben. Gegebenenfalls ist das ein Grund dafür, dass sich manche Staaten mehr übernommen haben als andere. Insgesamt müssen wir uns die Frage gefallen lassen, ob wir über unsere Verhältnisse leben. Es geht um Rechte und Pflichten, um Nehmen und Geben, um Einsicht und Bereitschaft zu verändern.

Auch deshalb sollte im privaten und politischen Raum die Frage nach Ursache und Wirkung der Eurokrise mit weniger Häme diskutiert werden. Europa geht uns alle an. Dabei geht es in erster Linie nicht um den EURO, sondern ums Zusammenleben in einer friedlichen Welt. Das muss gerade uns im Dreiländereck bewusst sein.

Gerade weil die Welt grenzenlos geworden ist, ist es notwendig am Puls der Zeit zu sein. Und dieser schlägt heute digital. Ob wir es wollen oder nicht, wer nicht der Zeit gemäß kommuniziert, mit dem wird nicht kommuniziert. Ein Sprichwort

sagt in dieser Hinsicht: Ohne Kontakte, keine Kontrakte.

Wurde noch vor Jahren technische Infrastruktur mit Straßen, Wasser, Abwasser, Elektro- und Gasverteilungssystemen beschrieben, so kommt heute die Breitbandversorgung dazu.

Der Zugang zum schnellen Internet ist eine Standortfrage.

Am 18. Juli wurden die Verträge unterschrieben, damit in spätestens zwei Jahren keine Ortschaft unseres Landkreises mehr unterversorgt ist. Dieses kreisweite Herangehen gibt es außer im Vogtland nur in unserem Landkreis Bautzen. Grundlage dafür war das gute Zusammenwirken mit den Städten und Gemeinden, dem Kreistag und der Kreisverwaltung. Auch hier Hoffnung. Die Hoffnung, dass durch diese technische Ertüchtigung Chancen und Perspektiven entstehen. Perspektiven, die den allgemeinen Tendenzen des Rückganges etwas Wirksames entgegensetzen.

Der Landkreis ist mit seinen Aufträgen ein wichtiger Bestandteil des hiesigen Wirtschaftsraumes. Da die eingesetzten Gelder öffentliche Mittel sind, die sie und wir alle gemeinsam über Steuern und Abgaben aufbringen, müssen wir unsere Bauleistungen und Lieferungen

ausschreiben. Das betrifft auch dieses Amtsblatt.

Drei Jahre lang haben wir auf dieser Grundlage eine hervorragende Zusammenarbeit mit dem Wochenkurier und seinem Druck- und Verlagshaus in Elsterheide/ OT Bergen geführt.

Eine in diesem Jahr wieder durchgeführte Ausschreibung ergab ganz knapp ein anderes Ergebnis. Insofern ist diese Ausgabe zunächst die Letzte, die wir gemeinsam mit den Kollegen in Bergen erstellen. Von dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens unseren großen Respekt und herzlichen Dank. Das Amtsblatt hat in bisheriger Form dazu beigetragen, dass die Gemeinsamkeit in unserem neuen Landkreis ein ganz großes Stück gewachsen ist.

Lassen sie uns auch im August 2011 und in aller Zukunft weiter daran arbeiten.

Sommerliche Grüße,

Ihr

Michael Harig
Landrat

(Fortsetzung von Seite 1)

Europa wird über die Sorge um das eigene Geld und Wohlergehen zum Problem erklärt. Ist uns hier der Sinn abhanden gekommen?

Die Europäische Union ist aus den bitteren Erfahrungen zweier Weltkriege entstanden. Über die Kohle und Montanunion sollte verhindert werden, dass wieder unkontrolliert aufgerüstet wird. Es ist eine Friedensordnung, die mittlerweile 28 Staaten verbündet.

Der Gedanke von einem gemeinsamen Markt ist richtig. Dass es dafür Regeln geben muss, ist meines Erachtens

Umgebendhäuser freuen sich über mehr als 300.000 Euro Fluthilfeauszahlung

Die im letzten Jahr von der Flut betroffenen Umgebendhäuser im Landkreis Bautzen konnten sich bisher über Fluthilfemittel des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und über Mittel des Freistaates Sachsen von insgesamt 304.255 Euro freuen.

Die vom Ostdeutschen Sparkassenverband für den Landkreis Bautzen bereitgestellten Fluthilfemittel in Höhe von 100.000 Euro sind zu fast zwei Dritteln (62.500 Euro) an die betroffenen Umgebendhausesigentümer ausgezahlt. Damit konnten vor allem die meist fehlenden Eigenmittel aufgestockt werden.

Nach fast einem Jahr liegt dieser Arbeitsstand vor allem in der sehr zeitintensiven Phase der Antragstellung begründet.

Hier schlagen die umfassende Recherche für eine optimale Finanzierung und die erforderlichen und intensiven denkmalpflegerischen Beratungen mit jedem Betroffenen zu Buche.

Die Arbeit hat sich aber gelohnt: Durch die Koordinierungsarbeit der Stiftung Umgebendhaus mit dem jeweiligen Eigentümer war es möglich, weitere Gelder in Höhe von

241.755 Euro aus Mitteln des Freistaates Sachsen für die Beseitigung der Flutschäden bewilligt zu bekommen.

Vor allem in der Gemeinde Cunewalde, die vom Augusthochwasser sehr stark betroffen war, konnten mit dieser Kofinanzierung fast 200.000 Euro für geschädigte Umgebendhäuser ausgezahlt werden.

Arnd Matthes

Beauftragter der Stiftung Umgebendhaus



Energie- und Klimakonferenz des Landkreises Bautzen erregte großes Interesse

Am 13.07.2011 fand im Technologie- und Gründerzentrum Bautzen die Energie- und Klimakonferenz des Landkreises Bautzen statt. Mit großem Interesse wurde sie als Auftakt für die kreisweite Umsetzung höherer Energieeffizienz und die umfassende Nutzung alternativer Energien beim Fachpublikum wahrgenommen.

Insgesamt 110 Vertreter aus Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungsbaugesellschaften, Energieversorger, Energieberater sowie Bürgermeister, Kreisräte und Abgeordnete folgten der Einladung von Landrat Michael Harig. In seiner Eröffnungsansprache betonte er, wie wichtig es für den Erfolg dieses Prozesses ist, Kräfte zu bündeln und Kompetenzen in der Fläche zu vernetzen.



Die Präsentationen zu den einzelnen Teilregionen verdeutlichten die enorme Vielfalt der bereits unternommenen Anstrengungen im Landkreis. Hilfreich war neben der Vorstellung von bereits umgesetzten Projekten vor allem die Schilderung von Problemlagen bei den in Planung stehenden Projekten.

Im Vortrag von Dr. Michael Grunert vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurde vor allem die Bedeutung der Landwirtschaft als

unverzichtbarer Partner im Prozess zunehmender Energieeffizienz und Einsatz alternativer Energien hervorgehoben.

Vielfältige Analysen ergaben, dass neben der Herstellung von Lebensmitteln ca. 30% der Ackerflächen für die Herstellung nachwachsender Rohstoffe nutzbar seien. Auch wird gegenwärtig ein beträchtlicher Teil des Getreides auf dem Weg vom Halm bis zum Verzehr weggeworfen.

Mit Hinweisen zur Hilfestellung für Kommunen und Landkreis, die Nutzung alternativer Energien zu erhöhen, endete sein Vortrag.



Dr. Michael Grunert (LfULG) bei seinem Vortrag „Landwirtschaft als unverzichtbarer Partner im Prozess zunehmender Energieeffizienz und Einsatz alternativer Energien“

Mit dem Technologie- und Gründerzentrum Bautzen hatten sich die Veranstalter einen zum Thema passenden Konferenzort gewählt. Die moderne Hackschnitzelheizung und die leistungsfähige Photovoltaikanlage sind beispielgebend für die Region.

Schnelles Internet und Veränderungen beim Rettungsdienst

Wichtige Beschlüsse der vergangenen Kreistagsitzung im Kurzüberblick

Am 04.07.2011 fand die 18. Sitzung des Kreistages Bautzen statt. Entscheidungen wurden unter anderem zu folgenden Themen gefällt:

Einer der am meisten erwarteten Beschlüsse der letzten Monate war die **Vergabeentscheidung zur Breitbandinternetversorgung im Landkreis Bautzen**. Es wurde beschlossen, 335 Lose an die Telekom Deutschland GmbH und ein Los an den Bieter Doergi.Net aus Hoyerswerda zu vergeben. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich 14,2 Mio. €, von denen ca. 12,7 Mio. € durch Fördermittel und ca. 1,5 Mio. € Eigenanteil durch den Landkreis finanziert werden. Bestandteil der Ausschreibung war sowohl die Errichtung des Netzes als auch ein mindestens 7-jähriger Betrieb. Durch Übergabe des Fördermittelbescheides am 18.07.2011 durch Staatsminister Frank Kupfer, steht dem Beginn der zeitnahen Umsetzung der Breitbanderschließung noch Mitte des Jahres 2011 nichts mehr im Wege. Innerhalb von 24 Monaten sollen laut Ausschreibung die Arbeiten für alle vergebenen Lose abgeschlossen sein. Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Tagesordnung war die **Änderung des Bereichsplanes für den Rettungsdienst**. Der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes ist laut SächsBRKG verpflichtet einen Bereichs-

plan aufzustellen, in dem insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche sowie die Anzahl der Krankenwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge festzulegen sind. In Analyse des Einsatzgeschehens 2010 und des 1. Quartals 2011 wurde u. a. für das Gebiet der Gemeinden Neukirch/Lausitz und Steinigtwolmsdorf Handlungsbedarf im Bereich der Notfallrettung diagnostiziert. Ziel ist es, einen zusätzlichen Rettungswachenstandort in Neukirch/Lausitz einzurichten, was sich positiv auf eine Verkürzung der Fahrstrecken und auf die Einhaltung der Hilfsfristen, vor allem im Winter, auswirkt. Nach einer 6-monatigen Probezeit soll voraussichtlich ab 01.09.2011 eine endgültige Einrichtung des Wachenstandortes in Neukirch/Lausitz mit dem ASB als Betreiber erfolgen. Beschlissen wurde auch die **Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**. Der Kreistag Bautzen hatte am 14. März 2011 sechs ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Diese leisten regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst. In der Kreistagsitzung wurde neben den Aufgaben nun auch die entsprechende Aufwandsentschädi-

gung beschlossen. Damit erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister sowohl eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 €, als auch eine Vergütung ihrer Reisekosten sowie Versicherungsschutz. Weitere Beschlüsse erfolgten zu den **kulturpolitischen Leitlinien des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien**. Auf der Grundlage dieser Leitlinien, die ebenso

durch den Kreistag Görlitz beschlossen wurden, erfolgt nun die Überarbeitung der Förderrichtlinien für den Kulturraum. Des Weiteren wurden einheitliche **Nutzungsentgelte für die Wohnheime der Berufsschulzentren** in Landkreisträgerschaft beschlossen. Mit diesen Entscheidungen wurde die Sommerpause eingeläutet. Der nächste Kreistag findet am 26. September 2011 statt.

Land und Leute	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachungen	ab Seite 4
Amt und Service	ab Seite 11
Kultur und Freizeit	ab Seite 17

Nächste Ausgabe: 29.08.2011

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 + Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil:
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/ Verantwortlich für die Rubrik „Informationen/Unternehmen“:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

budystin **bautzen**
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen: Manja Meinhardt (HY, KM)
Anzeigenannahme: Detlef Pötschick
Telefon 03571 478477-22

Jörg Herzog (BZ, BIW, RBG)
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
158.100 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Bautzen

Satzung des Jugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 182) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die zuständige Dienststelle des Landratsamtes Bautzen führt die Bezeichnung Jugendamt Bautzen.
- (2) Das Jugendamt Bautzen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
3. die fachliche und organisatorische Führung der Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (Horte) an den Schulen zur Lernförderung im Landkreis Bautzen und am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum als nachgeordnete Einrichtungen des Landratsamtes Bautzen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Ver-

waltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und keine grundsätzlich fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

(3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes und der Stabsstelle Sozialplanung und Controlling die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die fachliche Vorbereitung verantwortlich. Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Jugendhilfeausschusses die Festlegungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und dessen Ausschüsse.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende,
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu be-

rücksichtigten. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter,
- b. die für den Geschäftsbereich zuständige Dezernentin oder ihr Stellvertreter,
- c. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
- d. ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit
- e. ein Vertreter des Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- f. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
- g. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
- h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz / Kirchenbezirk Dresden-Nord / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- j. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V.

bestimmt wird,

l. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,

m. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeverbund“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII

n. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII.

(2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall;
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall;
3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
4. Übertragung von Einrichtungen

und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind;

5. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
6. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien;
7. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen;
8. Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Einrichtungen und Dienste;
9. Aufstellen der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch fünfmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Ver-

waltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird durch den Jugendhilfeausschuss ge-

wählt. Der Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.

- (3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bautzen, 05.07.2011

Michael Harig
(Dienstsiegel)
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Landkreis Bautzen

Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Bautzen

Aufgrund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), vom 19.07.1993 (SGVBl. S.577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SGVBl.S. 323, 325), § 24 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SGVBl. S.245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (SGVBl. S. 387, 399) sowie § 13 Absatz 1 und analog § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SGVBl. S. 291), zuletzt geändert mit Verordnung vom 02.11.2010 (SGVBl. S.350) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Ent-

schädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben für die Dauer ihrer Bestellung.

- (2) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Kreistag widerrufen werden.

Abschnitt I Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister

§ 2

Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters nach § 24 Absatz 3 S. 5 SächsBRKG für den ihnen zugewiesenen Teilbereich des Landkreises Bautzen nach Maßgabe des SächsBRKG.

- (2) Die Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.

- (3) Den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern wird jeweils einer der folgenden Inspektionsbereiche zugewiesen:
Inspektionsbereich Hoyerswerda
Inspektionsbereich Kamenz
Inspektionsbereich Rödertal
Inspektionsbereich Bautzener Oberland

- Inspektionsbereich Heide-, Teichlandschaft
Inspektionsbereich Bischofswerda
- (4) Im Rahmen der Mitwirkung beim Diensthabenden System der Kreisbrandmeister erfüllt der diensthabende Kreisbrandmeister Aufgaben nach Absatz 1 für den jeweils betroffenen Teilbereich.

- (5) Ihnen können weiterhin Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

- (6) Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden gemäß § 6 SächsBRKG bleibt unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und des Zeitaufwandes erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister auf Grundlage des § 13 Absatz 1 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 EUR. Andere Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Entschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister seine Aufgaben länger als drei zusammenhängende Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Ausstattung

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr nach der SächsFwVO.

Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.

(2) Soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich und haushaltsrechtlich vertretbar, kann der Landkreis den stellvertretenden Kreisbrandmeistern geeignete Dienstfahrzeuge und fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

Abschnitt II Allgemeine Regelungen

§ 5 Verdienstausschluss

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister haben auf ihren schriftlichen Antrag hin Anspruch auf ihren nachgewiesenen Verdienstausschluss, soweit sie im Rahmen ihrer Funktion im Auftrag des Landkreises Bautzen tätig werden. Dieses gilt nur für den Fall, dass diese Tätigkeiten nicht außerhalb der jeweiligen Arbeitszeit durchführbar sind.

Die Höhe der Erstattung des Verdienstausschlusses bestimmt sich nach den Landesrechtlichen Regelungen.

§ 6 Reisekosten

(1) Wird ein ehrenamtlicher Kreisbrandmeister im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt wird.

(2) Bei der Benutzung eines privaten Pkw erfolgt die Erstattung in Höhe der zu zahlenden Wegstreckenschädigung, die bei Benutzung eines privaten Pkw mit triftigem Grund, nach dem jeweils geltenden Sächsischen Reisekostengesetz Anwendung findet.

§ 7 Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Der Landkreis gewährt den in dieser Satzung genannten Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus der Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des

Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bautzen, den 05.07.2011

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert. Grundlage dieser Änderung ist der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Radibor vom 18.05.2010 zur Einführung von Straßennamen im Ortsteil Lippitsch.

Gemeinde: Radibor

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Lippitsch (1546)

1, 2, 3a, 4a, 5a, 7, 8/1, 8/2, 10a, 12a, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/2, 18/4, 18/5, 19a, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29/1, 30/1, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 33c, 34/1, 34/2, 35, 36/1, 37, 39/1, 40/1, 40/2, 41a, 43/1, 44, 45/1, 46/1, 46/2, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 48, 49/2, 49/4, 49/9, 49/10, 49/12, 49/14, 49/15, 49/16, 49/18, 49b, 49c, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50b, 52, 116a, 121, 296, 297, 297a, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 300, 301/2, 302/2, 307/2, 478, 479/2, 480/1, 480/2, 482/4, 485/1, 486, 489/5, 489/6, 489/7, 489/9, 489/10, 489/11, 489/13, 489b, 489c, 904, 904a, 906/1, 906/2, 908/1, 908/2, 909, 910, 916p, 917/8, 917/9, 917/12, 918/15, 918/16, 918/18, 918/19, 918/21, 918/22, 918/23, 970, 995, 996/1, 997/3, 998/3, 999/3, 1001/3, 1002/3, 1000/5, 1000/6, 1001/4, 1002/4, 1003, 1004/1, 1004/2, 1004/4, 1004/5, 1004/6, 1004/7, 1004/9, 1004/10, 1004a, 1004b, 1004d, 1004e, 1004h, 1004i, 1004k, 1004m, 1004n, 1004p, 1004q, 1004r, 1006/1, 1006/2, 1008, 1019

Art der Änderung 1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 07.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Stadt Weißenberg Betroffene Flurstücke

Gemarkung Gröditz (1463):

2, 3, 4/2, 6/16, 6/21, 6/23, 6/25, 6/26, 6/27, 9/5, 10, 13, 21, 22, 24, 29, 30, 34, 35, 37/1, 37/2, 38, 39/2, 39/4, 39/5, 41, 45/2, 50, 52, 53, 54/1, 56, 57, 60, 61, 63, 64, 68/1, 72, 73/1, 73/2, 76, 77, 78/10, 78/11, 80, 86, 88, 89/2, 92, 93, 112, 113, 114, 115, 116, 122, 123, 131/10, 131/8, 131/9, 132/4, 132/6, 134, 136, 139, 149/3, 149/6, 149/7, 191, 192, 193/1, 193/2

Gemarkung Cortnitz (1464): 1, 2, 3, 5, 6/3, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 49, 51, 52, 57/2, 237

Gemarkung Wuischke/W (1466):

4, 8, 11, 14, 15, 16, 18, 107/1, 108, 110/1, 140

Art der Änderung

Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 13.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Radibor Betroffene Flurstücke: Gemarkung Cölln (1506)

1, 2, 3, 6, 8/2, 9/1, 9/2, 10/2, 11, 12/2, 12/4, 13, 15/2, 18/6, 18/8, 19, 20/1, 21/4, 22, 23/2, 23/3, 24, 25/1, 25/2, 27, 29, 32/1, 33, 34/10, 34/12, 34/4, 35, 36/2, 36/8, 45/2, 46, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/3, 62, 63/11, 63/12, 63/2, 63/4, 63/7, 64, 65/3, 65/4, 67, 68, 69, 70, 71, 75/1, 75/2, 137/2, 138, 155/2, 158/2, 160/1, 160/2, 244/1, 244/2, 246/2, 246/4, 247/1, 248/1, 249/2, 250/2, 250/5, 289/1, 290, 291/1, 292/1, 292/5, 294, 295, 298, 299, 300, 302/1, 303, 304/3, 304/5, 308, 309, 310, 311, 312, 313/2, 314, 315, 318/5, 319/1, 319/2, 327, 328, 329, 330, 336/4, 341, 342, 343, 346

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Radibor (1601)

479/1, 480/3, 481/3, 482/3, 485/1, 485/2, 486, 488/1, 489/2, 490/3, 490/5, 493, 500/1, 500/3

Art der Änderung

Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 07.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Lichtenberg

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Lichtenberg (1723)

88b, 92a, 97/1, 99, 103/2, 103/7, 104/4, 104/5, 104/7, 104/8, 106/5, 106/6, 106/8, 106/11, 111/7, 111/8, 112/10, 115/1, 116/6, 116/7, 116/8, 132/2, 132/4, 727/5, 727/6, 762/15, 762/16, 788, 799

Art der Änderung

Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs.3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung.

Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 14.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde

Wittichenau

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Spohla Flur 2 (5010): 131/1, 131/2, 136/1, 136/2, 150, 151, 152/1, 159, 227, 228, 229, 232, 233, 356

Gemarkung Keula Flur 1 (5108): 108/1, 108/2, 111, 112, 113/2, 113/3, 124/1, 127, 133, 134, 143, 144, 152, 168, 169, 178, 179, 189, 190, 198, 215, 247, 255, 270, 282, 368/1, 369, 370, 371, 377/4, 378

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
3. Änderung der Angabe der Flächengröße
4. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung.

Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken und Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 08.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Stadt Lauta

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lauta Flur 12 (4870):
3/5, 3/6, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 77/1, 78, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95/1, 96, 97, 98/1, 99/1, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128/1, 131, 134, 135, 136, 140/1, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149/1, 150, 151, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 157, 158, 161/2, 161/11, 161/13, 161/15, 161/17, 161/28, 161/82, 161/83, 161/84, 161/87, 163, 164, 165, 166, 168/1, 170, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 205/1, 205/3, 206, 209/1, 210/1, 211/2, 214, 215, 230, 262/7, 272/2, 286, 287/2, 311, 404/3,

407, 409/1, 409/2, 411, 412, 413, 414, 415, 416/1, 416/2, 428, 441, 442, 447, 448, 449, 450, 451, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462/1, 471, 472, 473, 485, 494/2, 494/3, 498, 500, 509

Gemarkung Lauta Flur 13 (4871):
1/1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39, 40, 43, 44, 45/2, 89/4, 113, 114/1, 115/2, 116, 117, 121, 122/1, 122/2, 125/1, 125/2

Art der Änderung

Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus digitalen Orthophotos von Amts wegen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - Sächs-VermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermes-

ung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs. 3 Sächs-VermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem **01.08.2011 bis zum 31.08.2011 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen** zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während

der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung.

Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 15.07.2011

Karola Richter
Sachgebietsleiterin
Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Straßenbauamt Bautzen beabsichtigt, folgendes Flurstück der Gemarkungen Lippen Flur 4 aufzuforsten: Teilfläche des Flurstückes 460. Die Gesamtlfläche beträgt ca. 1,27 ha. Am 21.06.2011 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt. Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die beabsichtigte Erstaufforstung mit einer Größe von ca. 1,27 ha Wald und weiterer Erstaufforstungen in diesem Bereich mit insgesamt 20,2167 ha war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Erstaufforstung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Von der beabsichtigten Erstaufforstung

sind nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen, Kreisentwicklungsamt, SG Landwirtschaft aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Einbeziehung des Kreisforstamtes, des Umweltamtes, der Landesdirektion Dresden als obere Naturschutzbehörde und des Staatsbetriebes Sachsenforst Biosphärenreservatsverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Landwirtschaft, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

Bautzen, den 12.07.2011

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen über die öffentliche Auslegung der Verordnungsentwürfe zur Festsetzung der Flächennaturdenkmale

„Bernbrucher Moor“, „Eulenfelsen“, „Felsen an der Kuckucksburg“, „Gickelsberg“, „Große Insel Deutschbaselitz“, „Großteichdamm Deutschbaselitz“, „Hangwald Gräfenhain“, „Heiliger Berg“, „Herrenbüschel“ und „Rote Mühle“

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, Verordnungen zur Festsetzung der oben genannten Flächennaturdenkmale zu erlassen. Die Schutzgebiete liegen im Landkreis Bautzen auf den Gebieten der Städte Kamenz und Königsbrück.

Die Verordnungsentwürfe mit den dazugehörigen Karten werden **vom 08. August 2011 bis 07. September 2011** im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, Raum: Bürgeramt, zur öffentlichen, kostenlosen Einsichtnahme

durch jedermann ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag und Mittwoch	8.30-16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30-18.00 Uhr
Freitag	8.30-13.00 Uhr

Während dieser Frist können Anregungen und Bedenken beim Landratsamt Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Landratsamt Bautzen wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Kamenz, den 23.06.2011

gez.
Georg Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern am Standort 02633 Göda, OT Nedaschütz“

Az.: 106.11: Göda-Agrofarm/TierhaltNeda10

Die Agrargenossenschaft Agrofarm Göda eG, Salzenforster Straße 163, 02625 Bautzen, beantragt nach §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern am Standort 02633 Göda, OT Nedaschütz, Gemarkung Nedaschütz, Flurstück-Nrn. 253, 260/1 und 234.

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), und den Ziffern 7.1 e) und 9.36, jeweils Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die beantragten Anlagenänderungen bedürfen weiterhin gemäß Nummer 7.5.1 der Anlage 1 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass bei Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bautzen, den 15. Juli 2011

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) „Wesentliche Änderung einer vorhandenen Milchviehanlage der Kriepitzer Agrarproduktions GmbH & Co. KG“

Die Kriepitzer Agrarproduktions GmbH & Co. KG in 01920 Elstra/ Ortsteil Kriepitz, Gödlauer Straße 6 beantragt nach §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 286), die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eine Biogasanlage am Standort der vorhandenen Milchviehanlage in der Gemarkung Kriepitz, Flurstück 153/1.

Die vorhandene Milchviehanlage wurde am 15.04.1992 bzw. am 19.12.2001 als eine Altanlage im Sinne § 67 BImSchG angezeigt. Am Standort der vorhandenen Milchviehanlage soll eine Biogasanlage, bestehend aus Vorgrube, Fermenter 1 und 2, Nachgärer/Endlager, Fahrсило und einem Blockheizkraftwerk zur Energiegewinnung und der Wärmeversorgung des Sozialgebäudes sowie von Haushalten des Ortsteiles Kriepitz errichtet werden.

Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom und Dampf für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger 20 Megawatt bedürfen nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) und Ziffer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ebenso bedürfen Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern und mehr nach Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für die Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Dampf beim Einsatz von Biogas besteht nach Nr. 1.3.2, Spalte 2, Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Pflicht, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass bei Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bautzen, den 07. Juli 2011

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Förderverein „Sächsische Vogelschutzwarte e.V.“ ist eine Stelle als

Geschäftsführer

zum 01.10.2011 zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung
- Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Fördervereins (§ 2 der Satzung), wie:
 - Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
 - Durchführung von Vogelschutzmaßnahmen (Vogelschutzprojekte, wissenschaftliche Untersuchungen, Umsetzung von Maßnahmen des Vogelschutzes)
 - Unterstützung der ornithologischen Datensammlung im ehrenamtlichen Bereich und Bereitstellung der Daten für Zwecke des Vogelschutzes in Sachsen.

Voraussetzungen für die Tätigkeit:

- Abschluss als Diplombiologe oder eines Hochschulstudiums ähnlicher Fachrichtungen
- Mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Ornithologie und des Vogelschutzes
- Nachweis der Fachkompetenz durch wissenschaftliche Publikationen
- Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Überzeugungskraft
- Landeskenntnisse sind erwünscht
- PC-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B

Die Stelle ist befristet auf 2 Jahre. Eine Entfristung ist möglich.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 h.
Arbeitsort ist Neschwitz.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.

Schwerbehinderte/gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 19.08.2011 an den Vorsitzenden des Fördervereins, Landratsamt Bautzen, Büro des Ersten Beigeordneten, Herrn Dr. Wolfram Leunert, Macherstraße 55, 01917 Kamenz.

Stellenausschreibung

Sächsisches Industriemuseum

Lausitzer Bergbaumuseum Knappenrode

Der Zweckverband Sächsisches Industriemuseum unterhält als dezentrales „Sächsisches Industriemuseum“ u. a. in Knappenrode (Landkreis Bautzen) die „Energiefabrik Knappenrode: Lausitzer Bergbaumuseum“. Für diesen Standort suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Wissenschaftlichen Referenten/Referentin.

Der Aufgabenbereich umfasst u. a.

- die wissenschaftliche Erforschung der Lausitzer und sächsischen Industriegeschichte in ihren wirtschaftlichen, technischen, sozialen und ökologischen Beziehungen
- die Dokumentation der Sachzeugen in den umfangreichen Sammlungen
- die Erarbeitung themenspezifischer Ausstellungen, Führungen u. Vorträge
- die Mitwirkung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Museums

Das Aufgabengebiet erfordert:

- einen Hochschulabschluss in einem historischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich bzw. der Museologie
- Kenntnisse der Technik- u. Wirtschaftsgeschichte, insbesondere Sachsens
- Erfahrungen im Museums- und Kulturmanagement
- Kenntnisse und Erfahrungen im Marketing
- Erfahrungen im Umgang mit Presse und Medien

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 (TVöD-Ost) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Sie sind engagiert, belastbar und kreativ, dann richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. August 2011 an das:

Sächsische Industriemuseum

Geschäftsstelle Chemnitz

Geschäftsführer Herr Dr. Feldkamp

Zwickauer Straße 119 • 09112 Chemnitz

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet.

Auskunft erteilt:

Museumsleiterin Frau Baumgarten
Sächsisches Industriemuseum
Energiefabrik Knappenrode
Ernst-Thälmann-Straße 8 • 02977 Hoyerswerda/Knappenrode
Tel.: 03571 604267
www.saechsisches-industriemuseum.de

Wichtige Informationen zur Schülerbeförderung für das neue Schuljahr 2011/ 2012

Die Bescheide über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2011/2012 werden seit 5. Juli 2011 per Post an die Eltern verschickt.

Sollten Sie bis zum 15. August 2011 noch keine Information erhalten haben, müsste geprüft werden, ob ein Antrag gestellt wurde.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen im Straßenverkehrsamt zur Verfügung:

Frau Blüthgen	03578 787 136 417
Frau Brückner	03578 787 136 416
Frau Gottlöber	03578 787 136 412
Herr Herrmann	03578 787 136 413
Frau Lenz	03578 787 136 415
Frau Nguyen	03578 787 136 414
Frau Wendt	03578 787 136 411

Frau Ulmer

03578 787 136 400

Sie können Ihre Anfrage auch gern per E-Mail stellen:
schueler@lra-bautzen.de

Die beantragten Fahrkarten (Kundenkarte und Wertmarken) werden am 1. oder 2. Schultag in der Schule ausgegeben. Die Kundenkarte ist mit einem aktuellen Foto des Schülers zu versehen.

Die Fahrpläne werden den Schulen zur Verfügung gestellt und können immer aktuell über die Internetseiten der Verkehrsverbände www.zvon.de oder www.vvo-online.de eingesehen werden.

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Schuljahr!



Foto: Regiobus

Deine Zukunft beginnt jetzt ...

... mit einer Ausbildung beim Landratsamt Bautzen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

noch auf der Suche nach einem interessanten, abwechslungsreichen Studium, was Theorie und Praxis optimal miteinander verbindet? Dann ist der duale Studiengang **Bachelor of Arts**, das was Ihr sucht!

Für die Fachrichtung **Public Management/ Öffentliche Wirtschaft** bietet das Landratsamt Bautzen in der Regel turnusmäßig alle 3 Jahre 1 Ausbildungsplatz an. Nach erfolgreichem Abschluss stehen die Chancen zur vorerst befristeten Übernahme sehr gut!!

Zum Beruf und den Einsatzmöglichkeiten

Der **Bachelor of Arts** im Studiengang **Public Management** befähigt vor allem zu qualifizierten Arbeiten in Bereichen mit betriebswirtschaftlichem Bezug. Zudem besteht die Möglichkeit mittlere Führungsfunktionen zu übernehmen.

Konkrete Tätigkeitsfelder können sein:

- Realisierung von Finanzierungs- und Investitionsaufgaben
- Beschaffung, Marketing, Personalwesen
- Aufbau und Nutzung von Controlling-, Kommunikations- und Informationssystemen
- Planung und Organisation aus betriebswirtschaftlicher Sicht
- kommunales und privatwirtschaftliches Rechnungswesen

Bachelor of Arts Public Management/ Öffentliche Wirtschaft

ist ein dualer Studiengang an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Bautzen.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildungsvergütung:

1. Studienjahr ca. 700 €

2. Studienjahr ca. 750 €

3. Studienjahr ca. 800 €

Bewerbungsschluss:

1. Oktober für das darauffolgende Studienjahr

Einsatzmöglichkeiten bestehen in fast allen Bereichen der Kommunalverwaltungen (Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen) sowie in den Landes- bzw. Bundesverwaltungen.

Zudem gibt es die Möglichkeit in kommunalen Unternehmen, Zweckverbänden sowie in der Privatwirtschaft tätig zu werden.

Zum Studium

Das Studium gliedert sich in:

- wissenschaftlich-theoretische Studienabschnitte (Theoriephasen) und praktische Studienabschnitte (Praxisphasen)
- praktische und theoretische Studienzeiten wechseln einander ca. alle 12 Wochen ab

Die praktische Ausbildung erfolgt im Landratsamt Bautzen.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Staatlichen Studienakademie Bautzen.

Einsatzgebiete während der praktischen Ausbildung können beispielsweise sein:

- Rechnungsprüfungsamt
- Innerer Service
- Kreisfinanzverwaltung
- Rechts- und Kommunalamt
- Gebäude- und Liegenschaftsamt
- Eigenbetriebe des Landratsamtes Bautzen

Ausbildungsfächer an der Studienakademie Bautzen sind beispielsweise:

- Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
- Privatrecht und öffentliches Recht
- Mathematik und Statistik
- Wirtschaftsenglisch
- Managementmethoden

Zugangsvoraussetzungen

- allgemeine Hochschulreife
- oder Fachhochschulreife
- oder fachgebundene Hochschulreife
- oder erfolgreich abgelegte Meisterprüfung
- oder abgeschlossene Berufsausbildung und bestandene Zugangsprüfung
- gute schulische Leistungen, insbesondere in Deutsch und Mathematik



Foto: Fotolia

Außerdem solltet Ihr...

- über gute kommunikative Fähigkeiten verfügen
- Leistungsbereitschaft zeigen
- flexibel und belastbar sein
- selbstständig und ergebnisorientiert arbeiten
- Verantwortung übernehmen
- bereichsübergreifende Zusammenhänge erkennen

...und Spaß haben...

- an der Entwicklung neuer Strategien/ Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten
- am Umgang mit Zahlen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Erstellen von Statistiken und betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- an der Anwendung von Rechtsvorschriften
- am täglichen Umgang mit Computer, Telefon sowie Internet
- an der Beratung und dem Umgang mit Menschen

Wenn Ihr eine interessante, abwechslungsreiche und vor allem zukunftsorientierte Ausbildung sucht, dann bewirbt Euch beim Landratsamt Bautzen!

Mehr Informationen zum Ablauf des Studiums findet Ihr unter www.ba-bautzen.de.

Weitere Fragen beantwortet Euch unsere Ausbildungsleiterin Frau Schulze, Tel. 03591 5251 10110, Fax 03591 5250 10110, e-mail: ausbildung@lra-bautzen.de
In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes, am 27.08.2011, veröffentlichen wir für Euch die entsprechenden Ausbildungsangebote für den Ausbildungsbeginn in 2012.

Jahresbericht 2010 veröffentlicht

Der erstmals für das Jahr 2010 für den Landkreis Bautzen erarbeitete Jahresbericht ist fertig gestellt.

Mit der Fortführung in den Folgejahren wird es möglich sein, Entwicklungen und Veränderungen im Landkreis Bautzen zu erkennen und Ergebnisse im Zeitverlauf abzuleiten und auszuwerten.

Der Jahresbericht 2010 dokumentiert einen Rückblick auf das vergangene Jahr.

Geprägt vom Zusammenwachsen der ehemaligen Landkreise Bautzen und Kamenz sowie der vormals Kreisfreien Stadt Hoyerswerda galt es, dem viel-

fältigen und vor allem größer gewordenen Aufgabenspektrum gerecht zu werden. Neben Haushaltsschwerpunkten und Schwerpunkten der Arbeit des Kreistages sind auch Zahlen und Fakten aus der Landkreisverwaltung zu finden.

Von „A“ wie Abfallwirtschaft bis „Z“ wie Zulassungsdienst für Kraftfahrzeuge wird die Bandbreite der Aufgabenvielfalt erkennbar.

Zu finden ist der Jahresbericht auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter:

http://www.landkreis-bautzen.de/download/allgemin/Jahresbericht_2010.pdf.

Das Jugendamt stellt vor: Sozialraumteam II

Seit dem Januar dieses Jahres agiert in der Stadt Bautzen und dem nordöstlichen Teil des Landkreises das Sozialraumteam II.



Dieses setzt sich aus der Trägergemeinschaft BBZ Bautzen e.V., Steinhaus e.V. Bautzen, WITAJ – Sprachzentrum, Caritas und der Evangelischen Kirchgemeinde Gesundbrunnen zusammen. Die Tätigkeitsfelder des Sozialraumteams gliedern sich in Mobile Jugendarbeit, Sozialarbeit an Schulen und Familienbildung. Neben 6 Sozialarbeiter/innen, die durch Mittel des Landkreises finanziert werden, konnten zusätzlich durch die Unterstützung der Städte Bautzen und Wittichenau, der Gemeinden Guttau, Malschwitz, Großdubrau und Radibor sowie durch Eigenmittel der Träger, 5 weitere Personalstellen geschaffen werden.



Mobile Jugendarbeit:

Die Mobile Jugendarbeit arbeitet gemeinwesenorientiert in den Kommunen Großdubrau, Malschwitz, Guttau und Radibor sowie in zwei Gemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“. Sie bietet Jugendlichen ihre Unterstützung und Begleitung an, erkennt Bedarfslagen und initiiert interessenorientierte Angebote im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich. Diese sollen sozialen Benachteiligungen entgegenwirken, Integration fördern und vor allem für die Jugendlichen im ländlichen Raum Perspektiven eröffnen. Im Rahmen des Projektes Kompetenzagentur des BBZ Bautzen e.V. leistet André Bogutzki die aufsuchende Einzelfallhilfe, schwerpunktmäßig für die Stadt Bautzen. Durch Beratung und Begleitung unterstützt er eine soziale und berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener.

Kontakt: Steinhaus e.V.,
Tel.: 03591 41 086
Sandra Schwarze, Sophia Delan

WITAJ-Sprachzentrum
Franziska Soppa Tel. 0170-1559925
Judith Scholze Tel. 0175-7541985

Kompetenzagentur – BBZ Bautzen e.V.
Andre Bogutzki Tel: 03591-32 698 20

Sozialarbeit an Schulen:

Die Schulsozialarbeiter sind an 9 Schulen in der Stadt Bautzen und im ländlichen Raum tätig. Sie sind Begleiter und Berater der Schüler in der Schule und tragen zur Stärkung sozialer Kompetenzen bei.

Aufgaben der Schulsozialarbeiter sind:

1. Beratung einzelner Schüler z.B. bei den Themen: Probleme mit Freunden, Stress mit den Eltern, Konflikte in der Schule, Berufsorientierung, Schulden, bei Schwierigkeiten mit Ämtern und Behörden
2. Gruppen und Projektarbeit z.B. bei Klassenkonflikten, Mobbing, Lern- und Leistungsmotivation
3. Beratung für Lehrer und Eltern z.B. bei Schulverweigerung und familiären Problemen

Kontakt:

BBZ Bautzen e.V.
G.-Daimler-MS
Sabine Olesch Tel.: 0152-229 66 202

Steinhaus e.V.
MS Gesundbrunnen
Manja Richter Tel.: 03591-41086

WITAJ-Sprachzentrum
Sorbische Mittelschule „Michal Hórník“ Räckelwitz
Franziska Soppa Tel. 0170-1559925

Mittelschule „K.-A. Kocor“ Wittichenau
Judith Scholze Tel. 0175-7541985

Sorbische Mittelschule „Dr.-Maria-Grollmuß“ Radibor
Edith Schurr Tel. 0170-1543628

**Ev.-luth. Kirchgemeinde
Bautzen - Gesundbrunnen**

Dr.- S.-Allende-Mittelschule
Max-Militzer-Grundschule
Ullrich Gast Tel.: 03591-27 15 19 20

Schule zur Lernförderung
„Juri Gagarin“
Rainer Kuntsche Tel.: 03591-27 16 42

Familienbildung:

Familien in ihren unterschiedlichsten Lebenssituationen erhalten durch die Familienbildung Beratung, Begleitung und Unterstützung. Dies geschieht in Form von Bildungsangeboten, Informationsveranstaltungen und familiären Freizeitangeboten in Kindertagesstätten, Schulen sowie Familien-/Jugendzentren des Sozialraums. Die Angebote bieten einen geschützten Raum, erzieherische Kompetenzen zu erlernen und weiterzuentwickeln. Weiterhin haben Eltern die Möglichkeit, sich mit familiären Herausforderungen und ihren eigenen Wertvorstellungen auseinander zu setzen.

Kontakt:
Haus der Caritas Bautzen
Franziska Hennig Tel.: 03591-498260

WITAJ-Sprachzentrum
Edith Schurr Tel.: 0170-1543628



Angehende Forstexperten aus Südamerika und Asien im Oberland unterwegs



Im Rahmen ihres Forstwirtschaftsstudiums an der TU Dresden besuchten im Juni Studenten aus 15 Ländern, darunter China und Teile Südamerikas, das Bautzener Oberland.

Themen wie die Erhaltung und der Schutz des Waldes sowie die Bewirtschaftung von Kleinprivat- und Kommunalwald waren Schwerpunkte der Exkursion.

Durch die Vielzahl von Waldbesitzern und ihre über Jahrhunderte gewachsene Struktur eignet sich die Oberlausitz sehr gut als Untersuchungsobjekt – gerade wenn es um die Mindestgrößen für eine wirtschaftliche Nutzung geht. In den Herkunftsländern der Studenten bereiten vor allem die Tendenzen zur Aufstückelung des Eigentums der Forstwirtschaft Probleme. Damit verbunden sind Fragen an die Zweckbindung zum Eigentum, die Wirtschaftsweise, aber auch Möglichkeiten von forstlichen Zusammenschlüssen.

Interessante Einblicke zu diesen Themen erhielten die Studenten unter anderem beim Forstbetrieb des Domstiftes Bautzen in Wilthen, im Cunewalder Kommunalwald sowie im Bielebohggebiet.

Das übereinstimmende Urteil aller Besucher am Ende der Exkursion lautete: Die Oberlausitz bietet für Forstexperten aus Südamerika, Südostasien oder China zahlreiche Informationen zum Thema Waldbewirtschaftung, die sich in der Praxis in ihren Heimatländern gut verwerten lassen.

Nur der Boden erkennt die Güte der Saat. (Antoine de Saint-Exupéry)

Tagung der EU-Arbeitsgruppe für forstliches Saat- und Pflanzgut

„Wir sind in unserer Region stolz, sagen zu können, dass Grenzen nicht länger Hindernisse für das gegenseitige Verstehen sind, sondern uns vielmehr die Chance geben, Vertrauen und Verständnis zwischen Europäern aufzubauen. Eine Chance, die jedenfalls in der Forstwirtschaft gut genutzt wird.“ Mit dieser Aussage brachte der 1. Beigeordnete des Landrates, Dr. Wolfram Leunert, das wichtigste Kriterium zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Wälder hierzulande auf den Punkt - grenzüberschreitender Austausch und Zusammenarbeit im Rahmen der Forstwirtschaft. Vertreter der Arbeitsgruppe für forstliches Saat- und Pflanzgut aus 22 EU-Mitgliedsstaaten trafen sich im Juni in Ostsachsen, um neue Aspekte des Europarechts und der Überwachung des Handels zu beraten.



Im Rahmen einer Exkursion ins Dreiländereck wurden zahlreiche praktische Fragen und Probleme der Verwendung von Forstpflanzen erörtert. Vertreter des tschechischen Staatsforstbetriebes stellten im Waldgebiet zwischen Liberec und Hejnice und danach die Förster der polnischen Staatsforstverwaltung im Waldgebiet am Stóg Izerski (Heufuder) im Isergebirge die Wiederaufforstung der Hochlagenwälder nach der ökologischen Katastrophe in den 1970er und 1980er Jahren vor. Weitere Themen waren unter anderem die

Landschaftsveränderungen durch den Braunkohleabbau und die anschließende Rekultivierung sowie die Zusammenarbeit von Teich- und Forstwirtschaft im Sinne des Erhalts und der Entwicklung wertvoller Lebensräume im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Hintergrund:

2011 ist weltweit das Jahr der Wälder. Schutz, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder stehen für Waldbesitzer und Forstleute im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Hinzu kommt aktuell das Thema Waldumbau. Die Anpassung der Baumarten an die Boden- und Klimabedingungen ihres Wuchsortes ist für die Forstleute ebenso wie die Erhöhung der Baumartenvielfalt zu einer Kernaufgabe geworden, um die Wälder fit für den Klimawandel zu machen.

Für gesunde, stabile und vielfältige Wälder braucht der Waldbewirtschaftler die Versorgung mit hochwertigem Pflanzgut. Folgen der Verwendung nicht geeigneter Pflanzen sind Kleinwuchs oder Anfälligkeit für Schäden. Diese wirken sich auf eine ganze Baumgeneration aus, die über ein Jahrhundert und mehr wächst. Ernte, Anzucht und Handel mit forstlichem Vermehrungsgut werden deshalb europaweit intensiv überwacht.

Das Samenkorn

Joachim Ringelnatz

*Ein Samenkorn lag auf dem Rücken,
Die Amsel wollte es zerpicken.*

*Aus Mitleid hat sie es verschont
Und wurde dafür reich belohnt.*

*Das Korn, das auf der Erde lag,
Das wuchs und wuchs von Tag zu Tag.*

*Jetzt ist es schon ein hoher Baum
Und trägt ein Nest aus weichem Flaum.*

*Die Amsel hat das Nest erbaut;
Dort sitzt sie nun und zwitschert laut.*

Auslandspraktika im Hotel- und Gastgewerbe

Lernen, wo andere Urlaub machen

„Integration durch Austausch“ heißt ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds, welches die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch praktische Erfahrungen im Ausland verbessern soll.

Wer kann teilnehmen?

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 30 Jahren, die Leistungen nach SGB II und SGB III beziehen

Projekttablauf:

- Vorbereitungskurs in Kamenz
- Auslandspraktikum inklusive Sprachkurs in einer modernen und aufstrebenden Urlaubsregion
- Nachbereitung in Kamenz

Gefördert werden:

- Intensivsprachkurs
- individuelle Vorbereitung
- Fahrkosten und Materialien
- Auslandsaufenthalt, einschließlich der Übernachtungs-, Verpflegungs-, Fahrt- und Versicherungskosten
- Tagegeld während des Auslandspraktikums.

Die Unterhaltsleistungen nach SGB II werden für den Verlauf des Projekts weiter durch den Träger der Grundsicherung gewährt.

Beginn der nächsten Projekttrunde ist der 05. September 2011

Information und Beratung:
Kamenzer Bildungsgesellschaft
gGmbH
Macherstraße 142, 01917 Kamenz
Tel.: 03578/3414 0 oder 341424
E-mail: info@kabi-kamenz.de

Erfahrungsberichte der ersten Projektteilnehmer finden Sie unter <http://www.runter-vom-sofa-aida.de/tl/>



Stärken ausnutzen, Schwächen verringern

Individuelle Beratung hilft Arbeitsmarktchancen zu verbessern

Eine für jeden Teilnehmer persönlich zugeschnittene Vermittlungsstrategie zu erarbeiten, die letztlich auch erfolgreich ist, das heißt in einer Beschäftigung endet, ist Ziel eines gemeinsamen Projektes des Jobcenters Bautzen mit der Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH. Ausgehend von der persönlichen Situation des Teilnehmers (vorhandene Qualifikationen, besondere Fähigkeiten, Interessen, Stärken-Schwächen-Analyse etc.) werden Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet und berufliche Einstiegschancen aufgezeigt. Anhand des erstellten individuellen Teilnehmerprofils werden in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter regionale Unternehmen gesucht, die es den Teilnehmern ermöglichen, fehlende Qualifikationen zu erwerben bzw. eine Beschäftigung aufzunehmen. Seit Projektbeginn haben schon 34 Teilnehmer die Maßnahme abgeschlossen. Bisher kamen 22 Arbeitsverträge und 2 Umschulungen zustande. Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 70,6%. Für 2 Teilnehmer endete die Maßnahme mit einer Nebenbeschäftigung. Einziger Wermutstropfen bei den erreichten Ergebnissen ist, dass die Vermittlung aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmer und der Arbeitsmarktlage oft in den Niedriglohnsektor erfolgte. In diesen Fällen ist die Motivation der Teilnehmer zur Arbeitsaufnahme besonders hoch einzuschätzen.

Eckdaten zum Projekt:

Vermittlungs- und Beschäftigungsprojekt für junge Erwachsene

Projektlaufzeit: 04.10.2010 – 30.09.2011

Die Teilnehmer werden vom Fallmanagement des Jobcenters, dem die Projektleitung unterliegt, zugewiesen. Eine Nachbesetzung bis zur maximalen Kapazität von 12 Plätzen erfolgt kontinuierlich. Tendenziell melden sich neue Teilnehmer auch eigenständig aufgrund der Mundpropaganda von ehemaligen Vermittelten und auf Empfehlung von Arbeitgebern. Das Projekt war ursprünglich auf junge Erwachsene mit erheblichen Vermittlungshemmnissen ausgerichtet. Mittlerweile gehören auch ältere Arbeitslose zur Zielgruppe. Die durchschnittliche Verweildauer im Projekt beträgt 2 Monate. In Einzelfällen war die Vermittlung sogar bereits nach 2 bis 3 Tagen erfolgreich. Maximal sind 6 Monate je Teilnehmer möglich.

„48h-Aktion“ – Jugend engagiert sich für die Gesellschaft

Vom 20. bis 22. Mai dieses Jahres war in vielen Orten des Landkreises reges Treiben zu beobachten. Wie auch in den Jahren zuvor hatten sich Kinder und Jugendliche im Rahmen der „48h-Aktion Sachsen“ engagiert. Sie haben Freianlagen auf Vordermann gebracht, Renovierungsarbeiten geleistet, Bäume gepflanzt oder Müll gesammelt – kurz sie haben etwas Bleibendes für die Gemeinschaft geschaffen. Bemerkenswert waren in diesem Jahr die tollen Ideen, der unermüdete Einsatz sowie die vielfältigsten freiwilligen Zuwendungen zur Umsetzung der Projekte. Ein Dank geht an die Sächsische Landjugend e.V. für die federführende Koordinierung. Nur durch sie war es möglich, anfänglich regionale Aktivitäten in den letzten Jahren zu einem sachsenweiten Event für die Kinder und Jugendlichen werden zu lassen. Auch die Landtagsabgeordnete Frau Patricia Wissel und Herr Marko Schiemann, sowie der Beigeordnete Herr Steffen Domschke, verdienen ein besonderes Dankeschön für die Hilfe vor Ort.

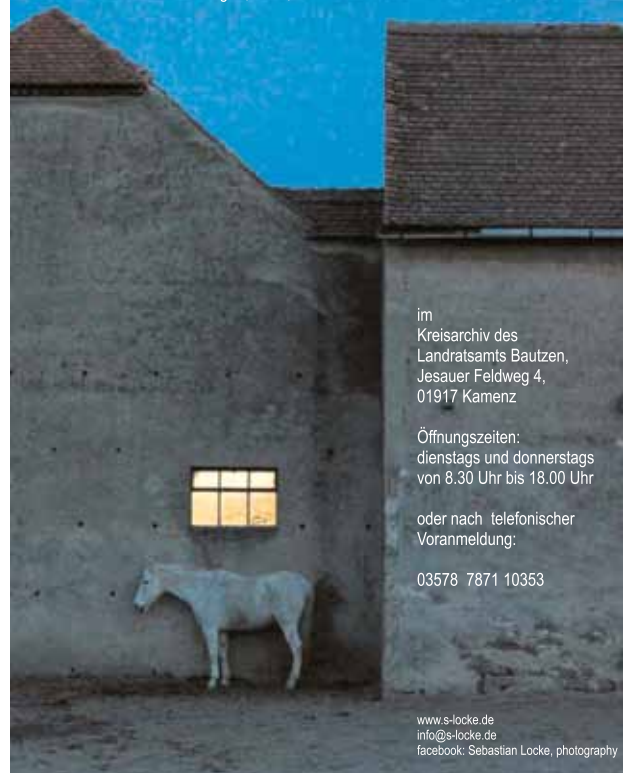
Hilfreiche Unterstützung gab es außerdem von den Sozialarbeitern der Mobilien Jugendarbeit, den Städten und Gemeinden, ortsansässigen Firmen sowie vielen engagierten Freiwilligen aus den Regionen. Gerade in den Städten und Gemeinden könnte man aber mehr Projekte umsetzen, wenn man einen Lösungsweg gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort sucht. Sehr vielseitige Projektideen, hoch motivierte Kinder und Jugendliche, viel Spaß, und strahlend schönes Wetter führten zu einer überaus positiven Resonanz. Die Aktion machte auch in diesem Jahr deutlich, die Jugendlichen von heute jammern nicht nur und verlangen, sondern packen selbst an, sammeln Ideen, nutzen Erfahrungen anderer Generationen oder holen sich bei den verschiedensten Gewerken Tipps und Rat. Einfach selbst Hand anlegen, steht hier an erster Stelle! Projektideen für 2012 gibt es übrigens auch schon: eine Rampe für Rollstuhlfahrer soll gebaut werden.



Die Jugendfeuerwehr Neschwitz legt bei der Spielplatzgestaltung in Caßlau Hand an.

„Wandschimmel - aus Bild wird Text, aus Text wird Bild“

Fotoausstellung
Sebastian Locke - freier Fotograf, Autor, Grafiker



im
Kreisarchiv des
Landratsamts Bautzen,
Jesauer Feldweg 4,
01917 Kamenz

Öffnungszeiten:
dienstags und donnerstags
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach telefonischer
Vorankündigung:

03578 7871 10353

www.s-locke.de
info@s-locke.de
facebook: Sebastian Locke, photography

Selbsthilfegruppe für Menschen, die an einer Depression erkrankt sind

Die Gruppe trifft sich jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 15.00 Uhr im Gesundheitsamt Bautzen, Beratungsraum im Dachgeschoß, Bahnhofstr. 5, 02625 Bautzen. Sind Sie interessiert und möchten Kontakt zu anderen Betroffenen aufnehmen, dann laden wir Sie herzlich dazu ein.

Ansprechpartnerin: Frau Rabe
Sozialpsychiatrischer Dienst
03591 525153411

Information der Selbsthilfekontaktstelle (SKS) Landkreis Bautzen

SKS-Büro Bautzen wegen Umzug ins neue Büro vom 25.08. -31.08.11 geschlossen

Das Büro der SKS zieht wie schon vorinformiert wegen des barrierefreien Zuganges in die Löhstr. 33 in das Gebäude des Unabhängigen Seniorenverbandes e.V. Bautzen.

Am Donnerstag, dem 01.09.11 öffnet das neue Büro um 13.00 Uhr zur gewohnten Zeit seine Türen für alle hilfesuchenden Bürger.

Multiple Sklerose (MS)-SHG in Radeberg gegründet

Im Juni wurde auf Initiative eines engagierten Betroffenen eine neue MS-SHG gegründet. Sie zählt bereits 7 Mitglieder und es werden in Kürze 12 sein. Inzwischen gibt es im Landkreis Bautzen bereits fünf MS-SHGn.

Gründung einer SHG „Borderline für Männer“ angestrebt

Wer an einer Borderline-Erkrankung leidet weiß, was es heißt, sich einsam zu fühlen und das Gefühl zu haben, dass er von Niemandem verstanden wird. Nun sicher geht das auch jedem andere Menschen zu irgendeinem einem Zeitpunkt im Leben mal so. Dennoch stürzt sich nicht jeder in instabile, zum Scheitern verurteilte Beziehungen und sieht die Welt nur schwarz – weiß, verfällt in radikale Stimmungsschwankungen, Essstörungen oder destruktives Verhalten. Dies sind nur einige Kriterien, die das Leben von Borderline-Kranken bestimmen. Es soll eine Selbsthilfegruppe von Männern mit dieser Störung gegründet werden. (Für Frauen gibt es diese bereits in Bautzen). Die Gruppe soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich öffnen zu können bei Menschen, denen es genau so ergeht, um Hilfe, Verständnis und Unterstützung zu finden. Betroffene können sich bei Interesse bei Herrn Schmidt unter Tel.: 0163/4510162 oder in der SKS Büro Bautzen bei Frau Geithner unter Tel.: 03591/3515863 melden.

Ursula Geithner
Leiterin der Selbsthilfekontaktstelle Landkreis Bautzen“

Gründung Selbsthilfegruppe für Patienten mit Morbus Bechterew

In der Stadt Bautzen und näherer Umgebung existiert derzeit noch keine Selbsthilfegruppe für die Krankheit Morbus Bechterew. Aufgabe der Gruppe soll sein, den Patienten Hilfestellung beim Leben mit dieser Krankheit zu geben. Vor allem kommt es darauf, durch **gezieltes und spezielles** gemeinsames Funktionstraining die Beweglichkeit zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Nach dem Motto „Bechterewler brauchen Bewegung, gemeinsam geht's besser“ wollen wir unsere Lebenssituation verbessern. Auch medizinische Vorträge und ein intensiver Erfahrungsaustausch sollen helfen, unsere Krankheit besser zu verstehen.

Angesprochen sind auch Patienten, bei denen möglicherweise vorerst nur ein Verdacht besteht, denn der Weg zur endgültigen Diagnose ist oft lang. Interessenten melden sich bitte bei Steffen Handrick, Tel.: 035930 55865, Gnaschwitz. Eine erste Zusammenkunft ist für den 31.08.2011 um 19.00 Uhr in der Löhstr. 33 (Unabhängiger Seniorenverband) geplant.

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew
Landesverband Sachsen e.V.
Hans Groba/Steffen Handrick

Selbsthilfegruppe Leben mit Krebs - für Betroffene und Angehörige

15.08.2011 Neues aus der Rentenversicherung
Referentin: Frau Carmen Hantsch, Deutsche Rentenversicherung

Vorschau:
05.09.2011 Besuch des Ernährungs- und Kräuterzentrums im Kloster St. Marienstern, Panschwitz-Kuckau mit Führung und Verkostung,
Referentin Frau Kathrin Kahle, Dipl.-Ernährungsberaterin, Abfahrt: 14:00 Uhr ab DRK-Geschäftsstelle, Wallstr. 5 in Bautzen.
Anmeldung bei Gruppenleiter Erwin Gräve, Tel.: 03591-27 90 70 ist unbedingt erforderlich.

Wir würden uns freuen, wieder zahlreiche Interessenten und Betroffene begrüßen zu können. Wir treffen uns jeden 3. Montag im Monat um 14.00 Uhr im Schulungsraum des DRK, Wallstraße 5 in Bautzen.

Erwin Gräve
Gruppenleiter, Tel.: 03591-27 90 70

Oberlausitzer Unternehmerpreis 2011

Noch bis zum 12. August bewerben!



Thema/Zweck:

Öffentliche Anerkennung erfolgreicher und gesellschaftlich aktiver Unternehmer und Unternehmen der Region Oberlausitz

Teilnahmeberechtigt:

Unternehmer/Unternehmen der Region Oberlausitz/Niederschlesien

Vorschlagsberechtigt:

Kommunen, Verbände, Belegschaften, Kammern, sonstige Interessenvertreter und Bürger; maximal 1 Vorschlag pro Einreicher

Bewertungskriterien:

1. Firmenphilosophie, Produktionsprofil, Innovationen, Nachhaltigkeit
2. Personalentwicklung/Ausbildung junger Menschen (z.B. Studenten, Auszubildende, Umschüler, Weiterbildung der Mitarbeiter)
3. Engagement im Territorium/Ausstrahlung auf das Territorium (z.B. Mitarbeit in Netzwerken, Sponsoring von gemeinnützigen und Sportvereinen usw.) (alle Kriterien in Bezug auf die letzten drei Geschäftsjahre)

Jury:

- Je ein Vertreter
- Geschäftsstelle Bautzen der Industrie- und Handelskammer Dresden
 - Handwerkskammer Dresden
 - Kreissparkasse Bautzen
 - Redaktions- und Verlagsgesellschaft Bautzen/Kamenz mbH
 - Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz
 - Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH
 - Stadt Bautzen, Stadt Görlitz, Stadt Hoyerswerda

Beschreibung:

Es werden drei Preise vergeben, bestehend jeweils aus einem Pokal (Made in Oberlausitz)

Stifter des Pokals:



Preisverleihung:

Freitag, den 16.09.2011 im Rahmen des Unternehmerempfangs

Einzureichende Unterlagen: formlose, schriftliche Bewerbung mit Aussagen zu den Bewertungskriterien

Bewerbungen und Unterlagen sind einzureichen bis Freitag, den 12.08.2011 an das Landratsamt Bautzen • Kreisentwicklungsamt

Jens Frühauf
Macherstraße 55 • 01917 Kamenz

Rückfragen an:

Jens Frühauf, Landratsamt Bautzen 03591 5251 61200
Eckehard Oßwald, Stadt Bautzen 03591 534 590

Beim Kloster- und Familienfest miteinander das Füreinander gefeiert

Trotz einiger Regenschauer in Panschwitz-Kuckau sah man beim Kloster- und Familienfest des Landkreises Bautzen am 19. Juni 2011 nur zufriedene und fröhliche Gesichter. Viele kleine und große Gäste aus nah und fern feierten einen Tag der Besinnung und Begegnung unter dem Motto „Füreinander – Miteinander“. Eröffnet wurde das Fest traditionell mit einer Heiligen Messe in der Klosterkirche, die in diesem Jahr von Prior Angelus Waldstein aus dem Kloster Wechselburg abgehalten wurde. Von den vielfältigen Angeboten beim Kloster- und Familienfest konnten sich bei einem Rundgang über das Festgelände neben Prior, Äbtissin und Landrat unter anderem Aloysius Mikwauschk, Mitglied des Sächsischen Landtages, Staatssekretär a.D. Dr. Albin Nees, die Sächsische Erntekönigin Patricia Daubitz sowie Vertreter der Organisatoren und Partner überzeugen. Sie waren es auch, die im Ernährungs- und Kräuterzentrum die „Kinder- und Jugendgalerie 2011“ mit Bildern, Zeichnungen und Kunstwerken von Schülern des Humboldt-Gymnasiums Radeberg eröffneten. Die Ausstellung ist bis zum 15. August zu sehen. Großer Andrang herrschte an den Ständen von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die sich für Familien, im sozialen, karitativen, sportlichen und weiteren Bereichen engagieren. Sie informierten, präsentierten sich, ihre Arbeit und Projekte. Vor Ort waren unter anderem der Ortsverband Ka-

menz der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal Bautzen, der Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V., die Louisenstift gGmbH Königsbrück und die Diabetikerfreunde-Lausitz e.V. Zum Bummeln und Einkaufen lud der große Naturmarkt ein, auf dem über 50 Händler, Direktvermarkter, Handwerker und kleine Unternehmen, unter ihnen Partner der Initiative „Die Lausitz schmeckt“, regionale und saisonale kulinarische Spezialitäten und handwerkliche Produkte anboten. Für Kinder gab es zum Beispiel Ponys zum Streicheln, Bastel- und Malstände, Kletterwand, Hüpfburg, Spielmobil und -geräte, Kreativ- und Mitmachangebote, Ballonmodellieren und Kinderschminken. Das bunte Kulturprogramm ließ keine Wünsche offen. Unter dem Motto „Patente Talente“ beteiligten sich große und kleine Künstler aus dem Nachwuchsbereich aus dem Landkreis Bautzen daran. Zu erleben waren unter anderem Sportakrobaten vom Sportclub Hoyerswerda e.V., Christian Schlotterbeck aus Königsbrück am elektronischen Schlagzeug, Talente der Außenstelle Kamenz der Musikschule Bautzen, junge Tänzerinnen vom Heimat- und Kulturring Wittichenau/Kulow e.V. sowie das Duo Julia Fiedler (Gesang) und Marco Pfennig (Gitarre). Ebenfalls für Begeisterung sorgten das Mundharmonika-Trio

aus Bautzen und Nachwuchssänger Nicki Schwarz, der sehr zur Freude der Kinder den großen hellblauen Regenbogen-Teddybären mitgebracht hatte. Die Veranstaltung endete mit einer Ökumenischen Schlussandacht im

tag. Schirmherrin Äbtissin Benedicta Waurick und die Schwestern des Konvents freuten sich besonders über den regen Zuspruch, ebenso wie Schirmherr Landrat Michael Harig. (Dirk Raffe/Ira)



Beim Naturmarkt dabei war der Bauern- und Gemüsehof Domanja aus Hoske, ein Partner der Initiative „Die Lausitz schmeckt“. Prior Angelus Waldstein, Landtagsabgeordneter Aloysius Mikwauschk, Erntekönigin Patricia Daubitz, Äbtissin Benedicta Waurick (von rechts), SLK-Mitarbeiterin Sonja Heiduschka und Landrat Michael Harig (von links) waren Gäste am Stand. (Foto: CSB)

Ernährungs- und Kräuterzentrum, die von Pfarrer Friedrich Prüfer aus Elstra und Pfarrer Roland Frosch aus Löbau gehalten wurde. Insgesamt konnten an dem Wochenende fast 5.000 Besucher im Kloster St. Marienstern begrüßt werden – sowohl zur Gartennacht am Samstagabend als auch zum Kloster- und Familienfest am Sonn-

Info:

Im Rahmen des Kloster- und Familienfestes wurde die „Kinder- und Jugendgalerie 2011“ mit Bildern, Zeichnungen und Kunstwerken von Schülern des Humboldt-Gymnasiums Radeberg im Ernährungs- und Kräuterzentrum eröffnet. Die Ausstellung ist bis zum 15. August zu sehen.

Beiträge voller Leben und Wunder zum Landeserntedankfest gesucht

An den Wettbewerben können sich Kinder, Jugendliche und alle ab 60 Jahre aus ganz Sachsen und darüber hinaus beteiligen.

Beiträge voller Leben und Wunder zum Landeserntedankfest gesucht

An den Wettbewerben können sich Kinder, Jugendliche und alle ab 60 Jahre aus ganz Sachsen und darüber hinaus beteiligen.

„Überall ist Wunderland. Überall ist Leben.“ Diese Zeilen stammen aus der Feder einer der berühmtesten Söhne der Stadt Wurzen: Joachim Ringelnatz. Der bekannte Schriftsteller, der von 1883 bis 1934 lebte, wurde hier geboren. Die Zeilen sind das Motto der Wettbewerbe, die anlässlich des 14. Sächsischen Landeserntedankfestes vom 16. bis 18. September 2011 in Wurzen gestartet wurden. Es gibt einen Mal- und Zeichenwettbewerb für Kinder von drei bis 14 Jahre, einen Literaturwettbewerb für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie einen Fotowettbewerb für alle ab 60 Jahre.

Leben und Wunderland zeigt sich gerade jetzt in der Sommer- und Ferienzeit an vielen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Orten, in der Heimat und in der Ferne, bei Festen und Feiern, aber auch in stillen Momenten, in schönen Augenblicken, bei den alltäglichen Wundern und vielen kleinen Besonderheiten. Dies sollen kleinen Besonderheiten. Dies sollen Mädchen und Jungen auf ihren Bildern, Zeichnungen, Collagen oder anderen künstlerischen Arbeiten darstellen. Kinder und Jugendliche, die gern schreiben, sind aufgerufen, zum Beispiel Erzählungen, Geschichten, Märchen oder Gedichte zum Thema „Überall ist Wunderland. Überall ist Leben.“ zu Papier zu bringen (maximal drei Seiten im Format DIN A 4). Leben und Wunderland mit der Kamera festhalten, das können alle ab 60 Jahre tun.

Die Beiträge für die Wettbewerbe sind mit Name, Anschrift und Alter

zu versehen und an folgende Adresse zu senden: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V., Kurze Straße 8, 01920 Nebelschütz OT Miltitz. Einsendeschluss beim Literaturwettbewerb ist der 19. August 2011, bei den beiden anderen der 26. August 2011. Die Organisatoren freuen sich auf viele interessante und kreative Einsendungen. Mitmachen lohnt sich, denn es gibt tolle und wertvolle Preise zu gewinnen.

Die Auszeichnung der Gewinner erfolgt während des 14. Sächsischen Landeserntedankfestes in Wurzen. Es wird zur Veranstaltung eine Ausstellung geben, wo so viele Einsendungen wie möglich gezeigt werden sollen. Darüber hinaus werden die besten Beiträge im Schuljahresplaner 2012/2013 veröffentlicht. Den Planer gibt das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. heraus. Er wird mit Fördermitteln

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft erstellt.

Kriterien zum Fotowettbewerb:

Am Wettbewerb teilnehmen können alle ab 60 Jahre. Berufsfotografen sind ausgeschlossen. Bis zu zwei Fotos können eingereicht werden (schwarz-weiß oder farbig, Format min.: 13 x 18 Zentimeter, max.: 20 x 30 Zentimeter). Die Urheberrechte müssen beim Wettbewerbsteilnehmer liegen.

Die Fotos (keine Negative, sondern Abzüge) sind auf der Rückseite mit Namen, Alter und Adresse zu versehen. Die Fotoabzüge gehen in das Eigentum der Veranstalter über und können nach Ablauf des Wettbewerbes – unter Angabe des Fotografen – bei Ausstellungen gezeigt werden.

(Dirk Raffe/Ira)



GESELLSCHAFT

Kinesiologie für Anfänger
24.08. 18:00 - RA

KULTUR

Gestalten mit Ton
23.08. 18:30 - RA

Aquarellmalerei am Vormittag
25.08. 09:00 - BZ

Landschaftsaquarell - Tageslehrgang
27.08. 10:00 - BZ

Patchwork - eine Einführung
29.08. 18:00 - KM
30.08. 10:00 - RA
18:00 - RA

GESUNDHEIT

Tanzen im Sitzen Herz-Kreislauf-Training für Senioren
02.08. 10:00 - BZ

Baby Bewegungskurs (3-7 Mon.)
11.08. 10:30 - KM
26.08. 13:00 - KM

Baby Bewegungskurs (8-12 Mon.)
11.08. 09:00 - KM
26.08. 09:00 - KM

Bauchtanz Aufbaukurs
22.08. 17:30 - KM

Bauchtanz Tanzgruppe
22.08. 19:15 - KM

„Tanz am Vormittag“ Herz-Kreislauf-Training für Senioren
23.08. 10:00 - KM
01.09. 10:00 - BZ

Fit im Alltag

23.08. 19:00 - BZ
20:00 - BZ

Wirbelsäulengymnastik
24.08. 17:00 - RA
18:00 - RA

Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene
24.08. 17:45 - BZ
19:30 - BZ

26.08. 17:30 - RA
29.08. 19:15 - BIW
30.08. 19:30 - BZ

Pilates
25.08. 19:30 - BZ
31.08. 18:15 - KM

Stepp-Aerobic + Bodyforming
25.08. 17:45 - BZ

Baby Bewegungskurs (6-9 Mon.)
26.08. 10:30 - KM

Yoga Fortgeschrittene
26.08. 19:00 - RA

Gesundheitstag der KVHS - Schnupperkurse!
27.08. 13:30 - BZ

Aerobic / Stepp-Aerobic + Bodyforming
29.08. 19:00 - BZ

„Tanz dich gesund“
29.08. 18:30 - BZ

Gymnastik mit Tiefenwirkung
29.08. 17:00 - BZ

Kuan-Yin Qigong
29.08. 17:45 - BZ
29.08. 19:30 - BZ

Fit durch Bewegung Wirbelsäulengymnastik
30.08. 17:00 - BZ

Körse-Therme Kirschau inkl. Wassergymnastik
30.08. 18:45 - BZ

Wirbelsäulengymnastik
30.08. 17:30 - RA
18:30 - RA

19:30 - RA

Bodyforming
31.08. 18:00 - BZ
31.08. 19:35 - BZ

Mutter Baby Yoga
31.08. 15:00 - KM

Yoga Anfänger
01.09. 19:00 - KM

Zumba - der lateinamerikanische Fitnessworkout
01.09. 15:30 - KM

Schlemmereien aus der Vollwertküche
02.09. 18:00 - KM

SPRACHEN*

Englisch Konversation für Fortgeschrittene
25.08. 16:00 - BIW

Französisch für Fortgeschrittene
25.08. 17:30 - KM

Russisch - Auffrischung und Konversation
29.08. 18:30 - BZ

Spanisch Grundkurs
29.08. 19:45 - RA
02.09. 18:30 - KM

Italienisch - Grundkurs
29.08. 15:30 - KM

BERUF

Textverarbeitung mit WORD 2007 - Grundlagen
09.08. 14:00 - KM

Tabellenkalkulation mit Excel 2007 Grundlagen
16.08. 14:00 - KM

10-Fingersystem in 40 Minuten mit Superlearning und DIN-Regeln
01.09. 17:30 - BZ

BIW = Bischofswerda BZ = Bautzen
KM = Kamenz RA = Radeberg

Änderungen vorbehalten

Das komplette Programm der Kreisvolkshochschule Bautzen für das Herbstsemester 2011 ist ab 12. August in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen als Zeitung erhältlich. Für die Teilnahme an den Kursen wird um vorherige Anmeldung gebeten!

*Für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Tschechisch, Griechisch, Russisch und Sorbisch gibt es zahlreiche Grund-, Aufbau- und Konversationskurse in den Regional- und Außenstellen der KVHS.

O Regionalstelle Bautzen - Bischofswerda, Dr.-Peter-Jordan-Straße 21, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 27229-0 Fax: 03591 27229-19 E-Mail: info@kvhsbautzen.de

O Regionalstelle Kamenz, Macherstraße 144a, 01917 Kamenz
Tel.: 03578 3096-30 Fax: 03578 3097-55 E-Mail: info.kamenz@kvhsbautzen.de

O Außenstelle Radeberg, Heidestraße 70, Gebäude 223, 01454 Radeberg
Tel.: 03528 4163-83 Fax: 03528 4163-88 E-Mail: info.radeberg@kvhsbautzen.de

Komplettes Programm unter:

www.kvhsbautzen.de



Das Herbstsemester der VHS beginnt am 12.09.2011

Denken Sie schon im Sommer an die Fortsetzung Ihres Kurses im Herbstsemester.

Ab sofort können Sie im neuen Programmheft das aktuelle Kursangebot studieren! Die ganze Angebotspalette finden Sie auch im Internet unter www.vhs-hy.de

Mach mit – Frag nach

Die Volkshochschule bietet in Zusammenarbeit mit

den Krankenkassen eine Reihe von Gesundheitskursen an. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, welche Kurse Sie im Herbstsemester besuchen können.

Hinweis zur Anmeldung:

Wir bitten Sie, sich für die Teilnahme an den Kursen unbedingt vorher anzumelden, da wir Ihre Teilnahme sonst nicht sicherstellen können.

Kontaktdaten

**Volkshochschule Hoyerswerda
Lausitzer Platz 4**

Tel: 03571 / 60 08 00

Fax: 03571 / 60 799 39

info@vhs-hy.de

www.vhs-hy.de



Eure Kreativität ist gefragt!

Wir suchen ein Maskottchen für das Lausitzer Seenland. Es soll aus euren Ideen/Vorschlägen der Bevölkerung entwickelt werden und künftig für die gesamte „junge“ Urlaubsregion Lausitzer Seenland werben.

Was gibt es zu gewinnen?

- Attraktive Sachpreise zum Lausitzer Seenland
- Die Preise werden demnächst auf der Website vorgestellt

Wer kann mitmachen?

- Jeder, der im Lausitzer Seenland wohnt
- Jeder, der sich mit dem Lausitzer Seenland verbunden fühlt

Wie funktioniert der Wettbewerb?

- Maskottchen-Vorschläge, inklusive ausgefülltes Teilnahmeformular bis zum 31. 10. 2011 einreichen oder einsenden: Es gilt das Datum des Poststempels.
- Beachtet, dass sich euer Maskottchen von den vorhandenen Maskottchen im Lausitzer Seenland unterscheiden muss.
- Maximal 1 Seite Text und bis zu 2 Seiten Zeichnungen/graphische Darstellungen (DIN A4) pro Teilnehmer, keine Modelle!

- Bitte beachtet die Teilnahmebedingungen im Teilnahmeformular oder auf der Website
- Die Auszeichnung der 10 besten Entwürfe sowie die Prämierung des Siegermotivs durch die Jury erfolgt Ende des Jahres 2011.

Wer sitzt in der Jury?

- Vertreter der Veranstalter und Sponsoren des Wettbewerbs

Das Teilnahmeformular, die Teilnahmebedingungen sowie weitere Informationen zum Wettbewerb findet ihr in den Tourist-Informationen im Lausitzer Seenland oder auf www.lausitzerseenland.de/maskottchen-wettbewerb

Die Entwürfe sind einzureichen bei:

Projektbüro Koordinierung Lausitzer Seenland
Friedrichsstraße 12
02977 Hoyerswerda
Tel.: 0 35 71 - 47 88 32

E-Mail:

projektbuero@lausitzerseenland.de

Sponsoren:



sowie touristische Partner aus dem Lausitzer Seenland (Sponsoren von Preisen)

Wird vom WochenKurier gefüllt

Wird vom WochenKurier gefüllt